

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1908

IX. Über die Fischerei im Zwischenahner Meer. Von C. Gustav Feldhus,
Referendar.

IX.

Über die Fischerei im Zwischenahner Meer.

Von C. Gustav Feldhus, Referendar.

Wir finden, daß bereits im Anfange des 14. Jahrhunderts den Herren von Elmendorf das grundherrschaftliche Recht der Fischerei im See zugestanden hat. Laut noch vorhandener Urkunde vom 28. September 1331 (vgl. Rütthing, Der Gütertausch der Herren von Elmendorf und der Grafen von Oldenburg, Jahrbuch XI S. 83 ff.) überließ Dietrich von Elmendorf zugleich im Namen seiner Gattin Elisabeth und seiner jungen Söhne Hermann und Otto alle seine Besitzungen auf dem Ammerlande an die Grafen Johann, Konrad und Moriz von Oldenburg, nämlich: das Lehen der Bartholomaeus-Kapelle, die Burg, die Meierhöfe, die Köterstellen, das Holz und das Land zu Elmendorf, das Recht der Fischerei im See usw.

Seit dieser Zeit also ist das Recht der Fischerei in den Händen der Grafen von Oldenburg.

Weiter finden wir in dem uns erhaltenen Oldenburgischen Lagerbuch des Drosten Jacob van der Specken vom Jahre 1428 folgenden Abschnitt:¹⁾

De echtwere in deme mere. To Kofstorpe dre Schele 1 Omefe 1 Engelke 1. To Elmederpe Ghesefke bi den mere 1 Godeke Lucke 1 Stammers volk 1 Gherke Gherarde 1 Willeke Hagel 1 Godeke to Elmenderpe 1 Gherke Schumer 1 Bramers were dat nu Howke heft 1. Item tor Dw 2 ware, dar Bories Bremen uppe woned, Item Gherke Schomaker 1. Item Eler to Hallerstede 1 Item

¹⁾ Ehrentraut, Fries. Arch. I, 447, 448.



Robeke Scrodens to Reihusen 1. Alsus hort dat mere ganz der herscup, uppe viff echtwert na also hiir na stan: Tide tor Dw en, und so sint dar twe to Hallerstede, dat ene hort Gherdes meyer Westerkholten, und dat ander Rembert Mulen meyer, und so is 1 to Tusschenan, dat hort Borchherdes meyer van Aschwede, und 1 to Rostorpe, dat Ployse hort, dat nu Gherke köter heft.

Es handelt sich hier um die Fischereigerechtigkeit im Zwischenahner Meere. Echtwere oder Echtware heißt so viel wie Anteil an irgend etwas, in unserem Falle wohl Anteil an der Gerechtigkeit im Meere, also Fischereigerechtigkeit. Wir haben also eine Aufzählung der echtwere:

In Rostorpe	sind	3
" Elmendorpe	"	8
" Dw	"	2
" Hallerstede	"	1
" Reihusen	"	1

im ganzen 15 Echtwere, die um den See herum verteilt sind. Zu diesen 15 Echtweren kommen noch 5 Echtwere, die die genannten Ministerialen bezw. deren Meier inne haben.

Otto Rähler (Die Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts, Jahrbuch III. S. 89) übersetzt den Satz: alsus hort dat mere usw. folgendermaßen: So gehört das Meer ganz der Herrschaft mit Ausnahme von fünf Echtweren (uppe viff echtwert = bet up [buten] viff echtwert), die Ministeriale resp. deren Meier inne haben.

Wilhelm Ramsauer (Zur Geschichte der Bauernhöfe im Ammerlande, Jahrb. IV S. 81 ff.) ist mit dieser Lösung nicht einverstanden und will den Satz dem Sinne nach lateinisch so wiedergeben: Hoc modo mare totum ad comites pertinet, in quinque portiones (quae vulgariter echtwert dicuntur) divisum, quas subsequentes Ministeriales in pheodum receperunt: Tide tor Ow etc. d. i.: So gehört das ganze Meer der Herrschaft, es ist in fünf Teile (welche allgemein echtwert genannt werden) eingeteilt, welche die unten folgenden Ministerialen als Lehen erhalten haben.

Wessen Ansicht die richtigere ist, diese Frage wird nicht leicht gelöst werden können; meines Erachtens ist die Auslegung von Kähler wohl annehmbar und befriedigend. Denn im 17. Jahrhundert bestanden 25 Anteile, allerdings Eihausen und Kaihausen mit der Gerechtigkeit auf dem ganzen Meere.

Kähler sagt a. a. D. S. 89: Die „vischwaren“ sind an ortsanfässige oder in benachbarten Dörfern wohnende Leute überlassen, die dafür das Beste vom Fang der Herrschaft abliefern müssen: und alle witte ale, de se dar inne fangen, de moten se antworden der herscup, und alle brun al, de ens swaren wert is edder dar enboven, moten se of antworden der herscup, und alle hekede, de se dar vangen, des gelikes (vgl. Lagerbuch a. a. D. S. 444), und Luder de dat vorwart, hort egen der herscup d. h. und Luder, der das beaufsichtigt, ist Leibeigener der Herrschaft. Hier handelt es sich nur um Fischstellen irgendwo am Ufer oder in den Zu- und Abflüssen des Sees.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, zur Zeit Anton Günthers, war die Fischereigerechtigkeit 25 Personen, Hausleuten und Röttern, verliehen worden, die als Entgelt anfangs eine bestimmte Quantität Fische, dann aber eine festgesetzte entsprechende Summe dafür bezahlen mußten. Nach dem Tode Anton Günthers wurde die Fischerei regelrecht verpachtet. Um diese Zeit scheinen jedoch wenig Pachtliebhaber vorhanden gewesen zu sein; denn an Pachtgeld wurde durchaus nicht soviel aufgebracht, wie vorher von den 25 Personen bezahlt war, und deshalb beschloß die Kammer in Oldenburg, die Fischereigerechtigkeit wiederum an 25 Leute zu geben, und zwar gegen eine jährliche Abgabe von je einem Taler und 9 Groten.

Am 23. Oktober 1689 wurde der Vertrag zwischen der Kammer und 25 am See wohnenden Pächtern abgeschlossen. Der Vertrag ist ein Erbpachtvertrag, das alte Schriftstück liegt noch vor,¹⁾ und wegen seines interessanten Inhalts lassen wir dasselbe hier im Wortlaut folgen:

¹⁾ Akte im Amt zu Westerstede und Großh. Haus- und Zentralarchiv, A² Kammerregistratur III. Abt. VI. 2, C. Die Urkunde ist zuerst im Ammerländer 1907 Nr. 54 gedruckt.

„Dero Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen ꝛ., in denen Graffschaften Oldenburg und Dellmenhorst verordnete Rent-Cammer

Thut hiemit kundt und zu wissen, was gestalt die Fischerey aufm Elmendorfer Meer, Zwischenahner Bogtey, schon bey der Gräfl. Regierung an 25 Persohnen, theils Haußleute und theils Kötere, gegen Viefierung einer gewissen Quantität Fische, so hernach zu Gelde taxiret, und die Abrechnungen jährlich darnach gemachet, nach des Hochseel. Herrn Grafen Tode aber von der Cammer diese Fischerey unter die verpachtete Stücke mitgezogen worden, anitzo aber sich befunden, daß bei solchen Verheurungen die Herrschaft nicht einsten so viel, als die interessierte Unterthanen, schon vor vielen Jahren, als ein ständiges davon gegeben, zugenießen gehabt, dahero wohlervogenen Umständen nach die Cammer rathsam gefunden, diese Fischerei weiter nicht zu verpachten, sondern als eine ständige jährliche abgiffet [: gleiches bey der Gräfl. Regierung schon als damit gehalten :] wieder zu Register zu ziehen, allermåßen dan denen 25 Personen, so hinter diesem Contract spezificiøret, diese Fischerey zu solchem ende wieder eingeräumet und zugeschlagen auch mit Ihnen darüber nachfolgender Contract errichtet und geschlossen worden, als

Erstlich sollen die vorgemelte Conductores vor sich, ihre Erben und Nachkommen, berechtiget und bemächtigt sein, vorbenannter Fischerey, ihren Gutfinden und anstehender Gelegenheit nach, ohne jemandes einsperr oder Hinderung [: jedoch denen beiden adeligen Häusern Ey- und Rathhausen, auch dortigen geist- und weltlichen Bedienten, ihrer hergebrachten Gerechtigkeit zu fischen ohnabbrüchig:] sich jederzeit zu bedienen, zu nützen, zu genießen, und zu gebrauchen, wobey jedoch

fürs andere expresse bedungen, daß sie in der rechten Gang- oder Scharzeit, als: Von Meytag bis Viti, nach alter Nachricht, so in der Cammer davon verhanden, sich des Fischens gänzlich enthalten, und wan sie sonstigen zu rechter Zeit die Körbe ziehen, die junge Fische nicht auf dem Lande liegen lassen, sondern bei willführlicher Strafe wieder ins Meer werfen, und also den Anwachs und die Vermehrung dadurch befördern sollen.



Dahingegen und zum Dritten, haben die Conductores, und zwar ein jeder, so unter der Zahl der 25 steht, jährlich 1 Thaler 9 Grote, welches in Summa zwanzig acht Reichsthaler 9 Grote beträgt, vor den genuß solcher Fischerey allemahl zwischen Michael und Martini, ohne einigen aufenthalt an den p. t. Vogt zu Zwischenahn, oder wehme sonsten die Hebung aufgetragen werden möchte, bahr abzutragen und zu bezahlen, stipuliert und angelobet.

Vierdtens sollen dieselbe alles dazu benötigte Garn, Schiffe, Pfahle und was mehr zur Fischerey nöthig, sich selbst auf ihre Kosten verschaffen und unterhalten, auch mit Verkaufung solcher Fische niemanden übersehen, sondern um billigen Preyß diejenige, so einige Fische begehren, verkaufen und überlassen, dergleichen auch schuldig seyn, alle Wochen zweymahl, alß Dingstages und Freytages die Fische auf ihre Kosten allhie zu Oldenburg zu Markt zu bringen, jedoch, daß sie zu Sommers Zeiten, wan wegen große Hitze die Fische nicht erhalten werden können, sie an die Markttage nicht gebunden seyn, dergleichen auch, wan hinführo dieses Ohrts eine Hofhaltung wieder eingerichtet werden möchte, die Lieferung der Fische voriger Gewohnheit nach zur Hofküche geschehen solle.

Zum Fünften sollen Sie auch jederzeit, sowohl Tages als Nachts mit Ernst und Fleiß dahin sehen, daß Thro Königl. Maytt. auf berührtem Meer wohlhergebrachte Hochgerechtigkeit und Gewohnheit im geringsten nicht geschmehlert, auch in specie, daß niemand anders [:er sei frömbd oder einheimisch:], als die 25 Persohnen, so hinter diesem Contract specificiret, zur Fischerey verstattet oder geduldet werde, maßen auf solchen Fall, da sich ein oder ander dessen unterstehen oder jemand von denen specificirten Interessenten, ihre Fischerey an jemand anders verheüren und dennoch selbst sich der Fischerey bedienen solle, sie sich derselben bemächtigen, Garn und Schiffe wegzunehmen, solches dem Vogt dajelbst anzumelden, welcher dann gleichfalls diewegen zu vigiliren, der Cammer solches zu notificiren und deroelben Verordnung darüber zu gewertigen und zu geleben hat. — Daß nunmehr besagte Conductores alles und jedes, was vorbeschrieben, stett und fest halten sollen und wollen, haben dieselbe nicht allein festiglich angelobet, sondern auch vor sich und Thre Erben alle ihre Haab und Güter unterpfändlich verschrieben und eingesetzt.

Urkundlich ist dieser Contract in duplo ausgefertigt, ein Exemplar unterm Königl. Siegel denen Conductoren extradiret, daß andere aber unter ihrer eigenhändigen Unterschrift anstatt reversus in der Cammer beygelegt worden.

Oldenburg, d. 23. October 1689.

(L. S.)

C. v. Felden.

Specifikation

der im Zwischenahner Kirchspil befindlichen Persohnen, so von alters her auf dem Elmendorfer Meere zu fischen, die Gerechtigkeit gehabt und anigo ein ständiges dafür jährlich zu geben ferner dabey continuiren wollen.

Heller Bauerschaft		Thlr.	Grt.
1.	Gerdt zur Horst	1	9
2.	Gerdt Stahmer	1	9
3.	Johann Meyer	1	9
4.	Gerdt Meyer	1	9
5.	Oltmann Speckhals	1	9
6.	Dirk Mülschen	1	9
7.	Hinrich Schröder zum Elmendorf, vor Gerdt Dweez zu Rostorf	1	9
8.	Johann Brunken zu Zwischenahnen vor Johann Gercken das.	1	9
Ajschauser Bauerschaft			
9.	Oltmann Schumacher	1	9
10.	Gerdt Thyen	1	9
11.	Johann Deltken	1	9
12.	Hinrich Fresie	1	9
13.	Gerdt Graren oder Oltmanns	1	9
14.	Johann Tebbe daselbst, wegen Johann Embken zu Rostorf	1	9
Zwischenahner Bauerschaft			
15.	Gerdt Bunnies	1	9
16.	Johann Schröder	1	9
17.	Gesche Schumacher	1	9

		Thlr.	Grt.
18.	Johann Embecken	1	9
19.	Grete Lambcken Wittib	1	9
20.	Gerdt Behlen	1	9
21.	Meyer Bunnieß	1	9
22.	Hinrich Bunnieß wegen Johann Heinen zu Rostorf	1	9
	Orweger		
23.	Johann Hinzen	1	9
24.	Meyer Brunden	1	9
	Rostorfer		
25.	Johann Detten	1	9
Summa:		28	9

Oldenburg, den 23. Octbr. anno 1689.

C. v. Felden.

Nachdem die Interessentes dieser Fischerey sich beschweret, gestalt Ihnen eine Unmöglichkeit sein würde, mit denen Fischen, allhier in Oldenburg wochentlich 2 mal zu Markte zu kommen, angesehen bey Sommerszeiten dieselbe wegen der Hitze, solche nicht lebendig überbringen könnten, bey Herbst- und Winterszeiten sie aber auch ein und ander Beschwer dabey haben, und es Ihnen sonst viele Kosten verursachen würde, wie sie den auch dergleichen vorhin niemahls gethan, und vor die Ihrigen nicht verantwortlich fünden, ein solch neu onus zu übernehmen; also ist der Billigkeit geachtet, daß diese Clausul in den Contract cessiren und benannte Interessentes daran nicht verbunden seyn müssen.

Oldenburg, den 26. Octobris anno 1689.

C. v. Felden.

Dieses Erbpachtverhältnis hat sehr lange bestanden. In den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden die 25 Erbpächter, deren Namen sich inzwischen, namentlich durch Vererbungen und Verkauf der betr. Grundstücke z. T. geändert hatten, als Erbpächter ins Kataster eingetragen, und zwar nicht nur bezügl. der Fischereigerechtigkeit, sondern sogar bezügl. des Eigentums am Meere. Das ganze Meer wurde zu einem Artikel gemacht und auf den

Namen von Feldhus und Genossen als Erbpächter eingetragen. Feldhus ist Nachfolger von Embecken, Nr. 18 der Aufzählung.

Diese Eintragung war jedoch eine willkürliche, unrichtige Handlung des damaligen Vermessungsbeamten Keppel in Westerstede und deshalb von keiner rechtlichen Bedeutung.

Im Jahre 1882 bestritt das Oldenburgische Staatsministerium, gestützt auf Artikel 64 des Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1852 (bezw. 18. Februar 1849) die von den zeitigen Erbpächtern auf Grund obigen Erbpachtvertrages in Anspruch genommene Fischereigerechtigkeit im Zwischenahner Meer; und da die Erbpächter nicht gutwillig nachgeben wollten, erhob es beim Landgericht gegen diese Klage auf Feststellung bezüglich dieses Rechtsverhältnisses.

Im § 2 des Art. 64 des Staatsgrundgesetzes heißt es nämlich:

Jagd- und Fischereigerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden und in fremden Gewässern, sowie die Jagddienste, die Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwede und Fischereifrohnen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Der Staat nahm das Gebiet des Zwischenahner Meeres als öffentliches Gewässer als sein Eigentum in Anspruch, als solches war es für die Erbpächter fremdes Gewässer, und das Landgericht Oldenburg konnte nicht umhin, ein Urteil zu verkünden dahin lautend, daß die den Besitzvorgängern der beklagten Erbpächter durch Erbvertrag vom 23. Oktober 1689 eingeräumte Fischereigerechtigkeit im Zwischenahner Meer nicht mehr zu Recht bestehe.

Seit dieser Zeit ist die Fischerei im Zwischenahner Meere anfangs alle 6 Jahre an mehrere am See wohnende Fischer, dann 1902 auf 15 Jahre an den Berufsfischer Bodes in Bremen verpachtet worden. An Pachtgeld werden nicht mehr 28 Taler und 9 Grote, sondern 2200 Mark für jedes Jahr gezahlt.

Gemäß § 3 der Artikel 64 des Staatsgrundgesetzes steht jedem das Fischereirecht in eigenen Gewässern zu. Der Grund und Boden der Anlieger des Zwischenahner Meeres erstreckt sich soweit ins Meer hinein, wie das Schilf bezw. das Reit wächst, daher darf jeder Anlieger bis an den äußersten Rand des Schilfes bezw. Reits die Fischerei ausüben, da bis dahin der See Privatgewässer der Anlieger ist.

Im Vertrage vom 23. Oktober 1689 heißt es unter 2., daß die Erbpächter sich in der rechten Gang- oder Scharzeit von Meytag (1. Mai) bis Viti (15. Juni) jeden Jahres der Fischerei gänzlich enthalten sollen. Diese Schonzeit ist häufigen Änderungen unterworfen worden, bis sie endlich durch Ministerial-Bekanntmachung vom 12. November 1879 betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. März 1879 auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni einschließlich festgesetzt wurde. Da das Zwischenahner Meer schon immer sehr reich an Aalen war, und da diese nicht im See laichen wie die anderen Fische, so glaubte man, daß die Aale keiner Schonung bedürften, und es bildete sich die Gewohnheit heraus, daß Aale stets, auch während der Schonzeit gefangen wurden. Hiermit war aber die Kammer in Oldenburg schon früher nicht einverstanden und erinnerte durch Verfügungen, von denen eine vom 19. Februar 1810 noch vorliegt, daran, daß

„alles Fischen mit Netzen, Körbestellen oder auf sonstige Art in der Gang- oder Scharzeit, welche von Anfang März bis Ausgang Mai jeden Jahres dauert, bei Confiskation der Fischereigeräthschaften unter Verurteilung in die Kosten und einer Brüche von 4—10 Goldgulden (wovon $\frac{1}{2}$ dem Angeber) und dem Befinden nach bei Verlust der Fischereipachtgerechtigkeit verboten sei“.

Während der nunmehr bestehenden Schonzeit ist das Fischen nicht ganz verboten, sondern nur an 4 Tagen in der Woche; denn das Staatsministerium hat von seinem Recht, den Betrieb der Fischerei in den der jährlichen Schonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder Woche zu gestatten, in Bezug auf das Zwischenahner Meer Gebrauch gemacht und die Erlaubnis zugestanden, auch während der jährlichen Schonzeit an den drei ersten Tagen der Woche „Aale, Breesen und Stinte, sowie als Köderfische Stichlinge, Gründlinge und Bleien“ zu fangen.



X.

Neuzeitliche Senkungsercheinungen an unserer Nordseeküste.

Von H. Schütte.

Man sollte glauben, nichts wäre leichter zu erforschen als die Geschichte unseres Alluviums, da die Kräfte, die unsere Moore, Marschen und Dünen gebildet haben, vor unser aller Augen noch täglich an der Arbeit sind. Und doch gibt es kaum auf irgend einem Gebiet der Geologie so viel Meinungsverschiedenheit und so viel Unklarheit über die Deutung der einzelnen Erscheinungen als auf dem der Alluvialforschung. Vor allen Dingen ist es die Frage der Küstensenkung, die dringend der vollsten Klärung bedarf, denn bei dieser handelt es sich nicht bloß um wissenschaftliche, sondern auch um außerordentlich bedeutsame praktische Interessen.

Seit dem wissenschaftlichen Streite der schwedischen Gelehrten Linné und Celsius über die Deutung der Niveauveränderungen des Bottnischen Meeres, den sie 1743¹⁾ in akademischen Reden ausfochten, sind Strandverschiebungen an den nordeuropäischen Küsten immer wieder Gegenstand fachmännischer Untersuchungen und literarischer Erörterungen gewesen, ohne daß behauptet werden könnte, das Problem sei jetzt endgiltig gelöst.

Zu welch widersprechenden Ergebnissen die namhaftesten Forscher gerade bei der Senkungsfrage gekommen sind, mag nachfolgende Zusammenstellung zeigen:

Staring bespricht 1856 in seinem klassischen Werke „De bodem van Nederland“ die bis zu seiner Zeit bekannt gewordenen

1) E. Sueß, „Das Antlitz der Erde“. Wien 1888. II, S. 12.